

Declaration of Compliance

Vorstand und Verwaltungsrat der Thiel Logistik AG erklären gemäß § 161 AktG:

Die Gesellschaft hat den am 4. Juli 2003 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (Kodexfassung vom 21. Mai 2003) seit der letzten Entsprechenserklärung vom 12. Januar 2004 mit den nachfolgenden Ausnahmen entsprochen. Der Verwaltungsrat hat am 7. Dezember 2004 beschlossen, den Empfehlungen auch in Zukunft mit den nachfolgenden Ausnahmen zu entsprechen:

1. Kodex Ziffer 3.8

Die bestehende D & O Versicherung der Gesellschaft sieht keinen Versicherungsschutz für vorsätzliche Pflichtverletzungen vor. Soweit Versicherungsschutz besteht, gibt es weder für Vorstandsmitglieder noch für Verwaltungsratsmitglieder einen Selbstbehalt. Bei den börsennotierten Gesellschaften hat sich entgegen der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex noch keine einheitliche Übung zum Selbstbehalt bei D & O Versicherungen von Organmitgliedern gebildet. Die Gesellschaft lehnt daher auch für das Geschäftsjahr 2005 einen Selbstbehalt ab.

2. Kodex Ziffer 4.2.2 Absatz 1

Die Empfehlung, die Vergütungsstruktur des Vorstands durch das Plenum des Verwaltungsrats festlegen zu lassen, passt nicht zur gesellschaftsrechtlichen Struktur einer luxemburgischen AG mit exekutiven und nicht exekutiven Verwaltungsratsmitgliedern und einem Vorstand. Es wird daher für richtig angesehen, die Vergütungsstruktur der exekutiven Verwaltungsratsmitglieder und des Vorstands allein durch den Personalausschuss des Verwaltungsrats festlegen zu lassen, dem nur nicht exekutive Verwaltungsratsmitglieder angehören.

3. Kodex Ziffer 4.2.4 Satz 2

Aus Gründen des Schutzes der Privatsphäre erfolgen keine individualisierten Angaben zu den Bezügen des Vorstands bzw. der exekutiven Verwaltungsratsmitglieder.

4. Kodex Ziffer 5.4.5 Absatz 2, Satz 1

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anrecht auf Aktienoptionen aus dem bestehenden Stock Option Plan. Im Stock Option Plan ist die maximale Anzahl von Aktienoptionen für den jeweiligen Kreis der Berechtigten festgelegt, ist aber nicht als erfolgsorientierte Vergütung gestaltet.

5. Kodex Ziffer 5.4.5 Absatz 3

Aus Gründen des Schutzes der Privatsphäre erfolgen keine individualisierten Angaben zu den Bezügen der nicht exekutiven Verwaltungsratsmitglieder.

6. Kodex Ziffer 7.1.4

Hinsichtlich der Liste von Drittunternehmen, an denen die Gesellschaft eine Beteiligung von für die Gesellschaft nicht untergeordneter Bedeutung hält, sind alle Angaben aufgeführt, ausgenommen jedoch die Angaben zum Ergebnis.

Grevenmacher, den 07. Januar 2005

Berndt-Michael Winter
(Verwaltungsratsvorsitzender)

Dr. Klaus Eierhoff
(Verwaltungsratsmitglied und
Vorstandsvorsitzender)